STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 27.06.2005
Drucksache Nr.: **05/0258**
öffentlich

Beratungsfolge: Rat Sitzungstermin: 28.09.2005

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgemeisterin zur Umsetzung der Vereinbarung zur Gründung einer ARGE des Rhein-Sieg-Kreises mit der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NW entschieden, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, für die Stadt Sankt Augustin die Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises, zur Umsetzung der Vereinbarung zur Gründung einer ARGE des Rhein-Sieg-Kreises mit der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg zu unterzeichnen.

Bürgermeister in Vertretung

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Anlässlich der Ratssitzung vom 08.06.2005 wurde durch den Sozialdezernenten, Herrn Konrad Seigfried, umfassend über den Verhandlungstand hinsichtlich der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) auf der Grundlage des § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) berichtet.

Durch Herrn Seigfried wurde erläutert, welche notwendigen vertraglichen Regelungen zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Direktorin der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg auf der einen und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf der anderen Seite noch abzuschließen sind.

Es erfolgte der Hinweis, dass die ARGE am 01. Juli 2005 – dem Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangsvereinbarung – nicht arbeitsfähig sein kann und die Kommunen sich grundsätzlich bereit erklärt haben, die bisherige Übergangsvereinbarung auf einer neuen vertraglichen Grundlage fortzuführen, sofern die Kostenerstattung für den personellen Aufwand gesichert ist.

Der Vertrag zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Direktorin der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg zur Gründung einer ARGE wurde am 24.06.2005 unterzeichnet.

Um eine Leistungsunterbrechung nach dem SGB II zu vermeiden und weiterhin, die bisher vereinbarten Zuständigkeiten bis zur Inbetriebnahme des ARGE-Centers in der Stadt Sankt Augustin zu erhalten, bedarf es der Unterzeichnung der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung der Vereinbarung zur Gründung einer ARGE für den Rhein-Sieg-Kreis.

Da die Unterzeichnung der vorgenannten Vereinbarung aus rechtlichen Gründen vor dem 01.07.2005 erfolgen muss und weder eine Haupt- und Finanzausschuss- noch eine Ratssitzung vor dem 01.07.2005 stattfindet, noch diese kurzfristig einberufen werden kann, ist der Beschluss über den Beitritt zur v. g. Vereinbarung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NW zu fassen.

Die Maßnahme

[x] hat finanzielle Auswirkungen
[ ] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

Vereinbarung des
Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat
und
der Stadt bzw. Gemeinde
Alfter, vertreten durch die Bürgermeisterin
Bad Honnef, vertreten durch die Bürgermeisterin
Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister
Eitorf, vertreten durch den Bürgermeister
Hennef, vertreten durch den Bürgermeister
Königswinter, vertreten durch den Bürgermeister
Lohmar, vertreten durch den Bürgermeister
Meckenheim, vertreten durch die Bürgermeisterin
Much, vertreten durch den Bürgermeister
Neunkirchen-Seelscheid, vertreten durch den Bürgermeister
Niederkassel, vertreten durch den Bürgermeister
Rheinbach, vertreten durch den Bürgermeister
Ruppichteroth, vertreten durch den Bürgermeister
Sankt Augustin, vertreten durch den Bürgermeister
Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister
Swisttal, vertreten durch den Bürgermeister
Troisdorf, vertreten durch den Bürgermeister
Wachtberg, vertreten durch den Bürgermeister
Windeck, vertreten durch den Bürgermeister

zur Umsetzung der Vereinbarung zur Gründung einer ARGE
des Rhein-Sieg-Kreises mit der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Agentur für Arbeit eine Vereinbarung zur Gründung einer gemeinsamen ARGE geschlossen. Da die ARGE ihre Arbeit nicht bereits ab dem 01.07.2005 in den beabsichtigten ARGE-Centern aufnehmen kann, soll die Bearbeitungszuständigkeit für die Übergangszeit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen (§ 24 der Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft). Dementsprechend schließen die Vertragsparteien diese Umsetzungsvereinbarung.

Hierbei wird die anlässlich der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten beim Landrat am 10.12.2004 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen Umsetzungsvereinbarung zugrunde gelegt und fortgeschrieben.

1
Zuständigkeiten

Den Städten und Gemeinden obliegt die Bearbeitungszuständigkeit für Anträge von Personen, die dem Grunde nach keinen SGB III – Anspruch haben. Dies gilt nicht, wenn die Agentur für Arbeit bereits über Leistungen nach dem SGB II entschieden hat.

§ 2
Entscheidungen

Die Entscheidungen ergehen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden für die ARGE Rhein-Sieg unter Nutzung der Software A2LL und unter Verwendung der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Kopfbögen der ARGE Rhein-Sieg.

§ 3
Finanzausgleich

(1) Grundsatz
Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet pauschal den Städten und Gemeinden Personal- und Sachkosten für den Zeitraum zwischen dem 01.07.2005 bis zur Inbetriebnahme des jeweiligen ARGE-Centers. Diese Pauschalen errechnen sich aus der Summe der anteiligen Verteilung des Erstattungsbetrages der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg (Abs. 2) und einem Anteil für Personal- und Sachkosten für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (Abs. 3).

(2) Anteilige Verteilung des Erstattungsbetrages der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg
Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg ist vereinbart, dass sich die Erstattung im Rahmen des der Agentur zur Verfügung stehenden Budgets bemisst, wobei als Grundlage eine Aufstellung der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen wird, aus der sich u.a. ergeben

- Dienstort
- Name, Vorname
- Vergütungs-/Besoldungsgruppe
- der prozentuale Anteil jeder(s) Mitarbeiterin(s) an Aufgaben aus dem SGB II gemessen an einer Vollzeitkraft und
- die prozentualen Anteile zwischen kommunalen Aufgaben und denen der Arbeitsagentur.

Der Rhein-Sieg-Kreis leitet den sich daraus ergebenden Erstattungsbetrag abzüglich einer Pauschale von 8% für Personal- und Sachkosten des Rhein-Sieg-Kreises an die Städte und Gemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl an Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 01.06.2005 weiter.

(3) Anteil für Personal- und Sachkosten für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) unterfallen der Zuständigkeit des kommunalen Trägers (§ 6 SGB II); der Rhein-Sieg-Kreis delegiert diese Aufgaben frühestens zum 01.01.2006 auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt auf Basis eines Sachbearbeitungsschlüssels von 1:500 mit einem Kostenansatz entsprechend der VergGr. Vc BAT von monatlich 4.906,00 €.
Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der jeweiligen Anzahl an Bedarfsgemeinschaften, die im Juni .2005 Leistungen erhalten. Als Nachweis dient die SOKO-Zahlliste für den Monat Juni 2005.

(4) Die Erstattung richtet sich nach den Kostenerstattungsmodalitäten der Agentur für Arbeit.

§ 4
Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2005 in Kraft.
Mit jeder Inbetriebnahme eines ARGE-Centers tritt diese Vereinbarung im Verhältnis zu den Städten und Gemeinden, deren Aufgaben durch das ARGE-Center wahrgenommen werden, außer Kraft.

Siegburg, den 24.06.2005

Kühn (Landrat)	Allroggen (Dezernent für Jugend, Soziales und Gesundheit)
Dr. Steinkemper (Bürgermeisterin Gemeinde Alfter)	Feiden (Bürgermeisterin Stadt Bad Honnef)
Henseler (Bürgermeister Stadt Bornheim)	Dr. Storch (Bürgermeister Gemeinde Eitorf)

Pipke
(Bürgermeister Stadt Hennef)

Wirtz
(Bürgermeister Stadt Königswinter)

Röger
(Bürgermeister Stadt Lohmar)

Dr. Kempen
(Bürgermeisterin Stadt Meckenheim)

Haas
(Bürgermeister Gemeinde Much)

Meng
(Bürgermeister Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid)

Esser
(Bürgermeister Stadt Niederkassel)

Raetz
(Bürgermeister Stadt Rheinbach)

Drawz
(Bürgermeister Gemeinde Ruppichteroth)

Schumacher
(Bürgermeister Stadt Sankt Augustin)

Huhn
(Bürgermeister Stadt Siegburg)

Maack
(Bürgermeister Gemeinde Swisttal)

Uedelhoven
(Bürgermeister Stadt Troisdorf)

Hüffel
(Bürgermeister Gemeinde Wachtberg)

Funke
(Bürgermeister Gemeinde Windeck)